



**Arbeitsgemeinschaft**  
**Naturnahe Jagd Schleswig-Holstein**  
*Mitglied im ÖJV Deutschland*



An die jagdpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
24. 11. 2015

**Betr.: Novelle des Landesnaturschutz- und Jagdgesetzes**

Sehr geehrte Mitglieder des Landtages,

im Vorwege zu der bevorstehenden Verbandsanhörungen in Ihrem Hause möchten wir Ihnen unsere aktuellen Aussagen zur Jagd in Schleswig-Holstein zusenden.

Uns als AGNJ liegt besonders die Entbürokratisierung der Abschussplangenehmigungen in den unteren Jagdbehörden am Herzen, die bisher speziell für das Rehwild einen nicht mehr hinnehmbaren Aufwand bedeuten - und faktisch alle falsch sind. Hier werden immer noch sog. Verwaltungsakte auf Grundlage von Rehwildzählungen beschieden, obwohl in der Wildbiologie bekannt ist, dass Rehwild in seiner Population nicht annähernd schätz- und schon gar nicht zählbar ist. Dieses ist jedoch die Grundlage für die bisherigen Abschussplangenehmigungen, bei denen von dem „gezählten“ Anfangsbestand für beide Geschlechter ausgehend, der durchschnittliche, jährliche Zuwachs und der daraus abzuleitende Abschuss „hochgerechnet“ wird.

Beenden Sie diesen Unsinn und schließen Sie sich z.B. den Regelungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg an, die bereits mit der Abschaffung der Rehwildabschusspläne mehr als gute Erfahrungen gemacht haben.

Mit den besten Grüßen

Eckehard G. Heisinger

1. Vorsitzender

Anlage





**Arbeitsgemeinschaft**  
**Naturnahe Jagd Schleswig-Holstein**  
*Mitglied im ÖJV Deutschland*



An den Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Z.Hd. Frau Petra Tschanter

Betr.: Stellungnahme zur Novelle des LJagdG, LNaturschutzG, LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, den Vertreterinnen und Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Landtages unsere Vorstellungen für moderne, in die Zukunft gerichtete umweltrelevante Gesetze vorstellen zu dürfen.

Zu Kosten u. Verwaltungsaufwand – D. 3.

Es kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass der Holzeinschlagsverlust durch die zusätzliche Ausweisung von Naturwäldern auf den verbliebenen Flächen kompensiert werden kann. Der bisherige Einschlag ist aufgrund der politischen Vorgabe den Landesforsten gegenüber, sog. „schwarze Zahlen“ schreiben zu müssen, derart erhöht worden, dass eine weitere Erhöhung nicht mehr verantwortbar ist.

Zu Eingriffe in Natur u. Landschaft - § 8 (1) ... 16. Das sehr frühe Walzen und Mähen von Grünlandflächen stellt gleichfalls einen erheblichen Eingriff in unsere Landschaft dar, da hier u.a. die ersten Bodenbrüter und üblicherweise früh gesetzten Wildtiere beeinträchtigt, getötet werden, werden nicht geeignete Maßnahmen dagegen unternommen.

Erläuterung: Bekannt ist, dass durch das immer früher beginnende Walzen (Anfang März) und Mähen (Ende April, Anfang Mai erster Schnitt) ein sehr großer Anteil der dort auf dem Grünland lebenden Wildtiere (z.B. Hasen, Bodenbrüter wie Brachvogel, Kiebitz und Rehkitzte) getötet werden. Man kann davon ausgehen, dass dabei die erste Generation der Jungtiere verlorengeht!

Zu Artikel 3, Änderung des LJagdG - § 17 a Jagdzeiten (siehe hierzu unsere Stellungnahme an die Fraktionen als Anl.)

JagdzeitenVO: Aufgrund der in der Wildbiologie bekannten Situation, dass wiederkäuendes Schalenwild seinen Stoffwechsel mit Beginn der vegetationslosen Zeit extrem umstellen muss, es wird jetzt fast nur noch stark zellulosehaltige Nahrung aufgenommen, und damit mehr Zeit und Ruhe für das Wiederkäuen benötigt, ist die Jagdzeit im Idealfall auf den 31. 12. d.J. zu begrenzen.

Im äußersten Falle ist hier eine Verlängerung bis zum 15. 1. denkbar, dann jedoch nur unter der Bedingung, dass keine Beunruhigungsjagden in diesem Zeitraum vom 1. 1. – 15. 1. mehr stattfinden dürfen. Dieses kann dann wirklich als „Hege“ gelten.

§ 28 Fangjagd – Die Fangjagd wird abgelehnt, da ein sog. „vernünftiger Grund“, der vorliegen muss, um Wirbeltiere töten zu dürfen, nicht zu erkennen ist. Der Versuch, u.a. auch mit der Fallenjagd, ein sog. Gleichgewicht zwischen Beutetieren und Fressfeinden herstellen zu wollen, ist bisher bundesweit ins Leere gelaufen. Dort, wo mehr oder weniger intensiv die Fallenjagd praktiziert wird, ist eine Zunahme von Beutetieren nicht zu erkennen. Des Weiteren werden nach wie vor Fallen eingesetzt,

Eckehard G. Heisinger (1. Vorsitzender) E-Mail: [efheisinger.weitewelt1@t-online.de](mailto:efheisinger.weitewelt1@t-online.de), 04555-7157337/0162-5494563  
/www.agnj-sh.de

Kto.: Sparkasse Ahrensböök IBAN DE20213522400189563208 BIC:NOLADE21HOL

die weder selektiv noch sicher sofort tödlich fangen, trotz der Abnahme durch einen sog. „Fallentüv“.

Hierzu ist anzumerken, dass seinerzeit das Umweltministerium eine Studie zur Tötungswirkung von verschiedenen Fallentypen bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover in Auftrag gegeben hat, jedoch keine Mühe darauf verwandte, die Unabhängigkeit des ausführenden Instituts zu überprüfen.

Der damalige Institutsleiter, Prof. Dr. Pohlmeier, war schon lange bundesweit als Befürworter der Fallenjagd bekannt. Gleichfalls wurden die in Fallen gefangenen und getöteten Tiere nicht zusätzlich von unabhängigen Personen noch in der Falle begutachtet, sondern sind dem Institut i.d.R. tiefgefroren zugeschickt worden. Hier kann also in keinem Falle von einem objektiven, unabhängigen Gutachten, das ja Grundlage für die Fallenjagd-VO in Schleswig-Holstein war, ausgegangen werden!

Insofern lehnen wir die Fallenjagd kategorisch ab und fordern den Gesetzgeber auf, darauf hinzuwirken, die Fallenjagd in Schleswig-Holstein zu verbieten!

Nicht in der LWaldG-Novelle aufgeführt, jedoch dringend geboten: Das uneingeschränkte Waldbetretrungsrecht muss gerade aufgrund der gestärkten Naturschutzziele im Wald relativiert werden. Der innerhalb der zurückliegenden 20 Jahre verstärkt geforderte und auch flächendeckend umgesetzte „Waldnaturschutz“ hat bedeutende Erfolge gezeigt. Diese werden jedoch immer wieder durch das Waldbetretrungsrecht konterkariert, da inzwischen durch das sich ständig verändernde Freizeitverhalten der Waldbesucher auch sensible Waldbereiche nicht mehr beruhigt werden können.

Dies führt beispielsweise im Winterhalbjahr dazu, dass die Sportarten wie Jogging oder Nordic-Walking in der Dämmerung oder im Dunkeln mit Stirn- oder Taschenlampen durchgeführt werden, da i.d.R. ein großer Teil der Bevölkerung erst nach 17.00 – 18.00 Uhr ihren Freizeitaktivitäten nachgehen können.

Wir möchten hierzu eine neue Diskussion mit dem Ziel anregen, das Waldbetretrungsrecht zu überdenken und es ggf. nur in einem dem Lebensrhythmus der Wildtiere angepassten, geringen Maße zu verändern. Waldbetretrung von Sonnenaufgang- bis Untergang!

Mit den besten Grüßen

Eckehard G. Heisinger

1. Vorsitzender

Anl.